

Dienststelle Volksschulbildung

Hinweise zum Bewegungs- und Sportunterricht (1. & 2. Zyklus)

"Der Fachbereich Bewegung und Sport leistet einen zentralen Beitrag zum Bildungsauftrag der Volksschule, indem er diesen um die körperliche und motorische Dimension erweitert."
 (LP21, Fachbereich BS, S. 1)

Der Bewegungs- und Sportunterricht trägt wesentlich zu einer ganzheitlichen Bildung bei. Nebst konkretem fachspezifischem Kompetenzerwerb leistet das Fach insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen einen essentiellen Beitrag.

Überfachliche Kompetenzen wie bspw. die Selbstreflexion, die Kooperations- oder die Konfliktfähigkeit sollen gezielt gefördert werden. Im Bewegungs- und Sportunterricht werden diese im handelnden Umgang zwischen Menschen auf besondere Weise angesprochen.

1. Mehrperspektivität im Bewegungs- und Sportunterricht

Bewegung und Sport in der Volksschule soll Bewegungshandeln unter verschiedenen pädagogischen Aspekten ermöglichen und vielseitige sportive Themenfelder berücksichtigen. Der Fachbereichslehrplan des LP 21 geht in diesem Zusammenhang von sechs Perspektiven und sechs Kompetenzbereichen aus, die dieser Mehrperspektivität nachkommen:

	Leistung	Mit-einander	Aus-druck	Eindruck	Wagnis	Gesund-heit
Laufen, Springen, Werfen						
Bewegen an Geräten						
Darstellen und Tanzen						
Spielen						
Gleiten, Rollen, Fahren						
Bewegen im Wasser						

Abb. 1: D-EDK Fachbereich BS, 2014, S. 4.

Ein übergeordnetes Ziel des Sportunterrichts ist ein Heranführen der Kinder und Jugendlichen an ein lebenslanges Bewegen und Sporttreiben. Ein auf Mehrperspektivität ausgelegter Unterricht kann durch die Behandlung vielseitiger Themenfelder bei Schülerinnen und Schülern neue Interessen wecken und so Beihilfe dazu leisten.

2. Bewegungskultur in der Schule

An der Schule ist eine bewusste Bewegungskultur anzustreben. Kinder bewegen sich heute allgemein weniger, passive Freizeitaktivitäten gewinnen an Bedeutung und so fehlen wichtige Bewegungsreize für die gesundheitliche und kognitive Entwicklung im Alltag der Schülerinnen und Schüler. Folgende Massnahmen können in der Schule zu einer gelebten Bewegungskultur beitragen:

- Bewegter Unterricht

- Bewegte Pausen
- Bewegungsfreundliche Pausenplätze und Schulareale
- Bewegter Schulweg
- Sporttage und weiterführende Sportanlässe
- Zusätzliche, freiwillige Schulsportangebote
- Fächerübergreifende Bewegungs- und Sportprojekte
- Regelmässige Unterrichtssequenzen oder Halbtage im Wald (insb. in Zyklus 1)

Solche Bewegungsförderungsprogramme und zusätzlichen Bewegungsanreize ersetzen in keinem Fall den obligatorischen Bewegungs- und Sportunterricht!

3. Sportbekleidung und Hygiene

Zum Sporttreiben gehört auch die Entwicklung einer sportlichen Haltung und die Förderung des Körperbewusstseins. Lehrpersonen gehen mit gutem Beispiel voran. Lernenden sind die Verhaltensweisen bewusst zu machen und einzufordern:

- Beim Bewegungs- und Sporttreiben kleidet man sich entsprechend (Sport-Tenue, adäquates Schuhwerk und je nach Sportart eine Schutzausrüstung); bei Bewegungssequenzen im Freien (insb. im Wald) kann wo sinnvoll davon abgewichen werden.
- Nach intensiver sportlicher Betätigung wird geduscht. Mit Beginn des Zyklus 2, und spätestens ab der 5. Klasse sollen Schülerinnen und Schüler mind. einmal pro Woche nach dem Sportunterricht duschen. Im begründeten Einzelfall (z.B. besondere Krankheit, religiöse Gründe) ist mit der/dem Lernenden und allenfalls mit den Erziehungsberechtigten auszuhandeln, wie mit den Hygienemassnahmen umgegangen werden soll.

4. Zusammensetzung der Lerngruppen

Gegen Ende des Zyklus 2 (5./6. Klasse) stecken Lernende teilweise bereits in der Vorpubertät. Die geschlechterspezifische körperliche und psycho-soziale Entwicklung muss von der Sport unterrichtenden Lehrperson beachtet werden. Diese haben einen Einfluss auf thematische Vorlieben der Schülerinnen und Schüler, aber auch auf gruppenspezifische Prozesse, welche die Organisation des Bewegungs- und Sportunterrichts beeinflussen können. Insbesondere der Umgang mit «Nähe und Distanz» aller am Unterricht beteiligten Personen muss berücksichtigt werden.

In den Zyklen 1 und 2 soll der Bewegungs- und Sportunterricht grundsätzlich koedukativ durchgeführt werden. Wo sinnvoll und organisierbar können einzelne Themen auch in einem geschlechtergetrennten Setting behandelt werden.

5. Sportstundendotation und Durchführung des Bewegungs- und Sportunterrichts

Die konsequente Durchführung der gesetzlich festgeschriebenen drei Lektionen pro Woche ist bindend (Art. 49, Abs. 2 der Sportförderungsverordnung). Wege zur Sporthalle, das Umziehen und das Duschen gehören nicht zur Unterrichtszeit (vgl. Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten, 2014, S. 8). Die Aufteilung der Bewegungs- und Sportlektionen hängt in erster Linie von den örtlichen Bedingungen ab.

Die Lektionen sollen in einer Sporthalle abgehalten werden, die mit entsprechendem Material ausgestattet ist. Bewegungs- und Sportsequenzen im Freien (Pausenplatz, Sportplatz, Wald, etc.) sollen wo möglich und thematisch sinnvoll ebenfalls zum Tragen kommen. Bei grösseren Sportsequenzen im Wald ist mit dem Revierförster oder den Waldeigentümern Rücksprache zu nehmen (vgl. dazu Merkblätter auf der DVS Website).

Im Kindergarten kann die Bewegungszeit in den Schulalltag integriert werden. Bewegungssequenzen sollen täglich zum Tragen kommen. Zudem ist es auch auf dieser Stufe erstre-

benswert, mindestens einen Unterrichtsblock Bewegung und Sport pro Woche in einer Sporthalle durchzuführen. Durch eine gute Zusammenarbeit und Absprachen der Lehrpersonen kann Zeit für das Aufstellen und Abräumen von Geräten reduziert werden (z.B. Übernahme von Bewegungslandschaften oder Bewegungsparcours).

6. Sportanlässe und weiterführende Sportangebote

Gemeinsame Anlässe wie Sporttage, Schneesporttage, polysportive Spielturniere und Wettkämpfe usw., sollen als klassenübergreifende Schulanlässe mindestens einmal pro Schuljahr durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen sind für das Schulklima äusserst wertvoll.

Weiterführende Sportangebote über den Mittag oder nach der Schule können den Bewegungsdrang der Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter zusätzlich stillen. Im Rahmen von freiwilligen Schulsportangeboten wird man hierbei via J+S finanziell unterstützt (weitere Information erteilt die Sportförderung Kanton LU).

7. Sicherheit & Obhutspflicht

Der Sorgfalts- und Obhutspflicht kann man sich als Lehrperson generell nicht entziehen. Aufgrund der physischen Betätigung ist bei der Durchführung von Bewegungs- und Sportsequenzen dem Aspekt der Sicherheit besonders Rechnung zu tragen:

"Die Lehrpersonen ergreifen die notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit im Unterricht zu gewährleisten. Die Prävention von Unfällen muss bereits in der Planung berücksichtigt werden. Durch geeignete Aufgabenstellungen halten die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler an, Situationen und die eigenen Fähigkeiten realistisch einzuschätzen. Dabei ist den risikofreudigen wie auch den ängstlichen Schülerinnen und Schülern spezielle Beachtung zu schenken." (LP21, Fachbereich BS, S. 21)

Adäquate Ausbildungen von Lehrpersonen für die entsprechenden Zielstufen, der regelmässige Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und die Beachtung weiterer Sicherheitsempfehlungen des BFU oder des LAWA bilden das Fundament eines sicheren Sportunterrichts.

Elterninformationen bezüglich Zeckengefahr beim Aufenthalt im Wald gehören zur Sorgfalts- und Obhutspflicht (vgl. dazu Links und Merkblätter auf der DVS Website). Ebenso der Hinweis auf Helmpflicht beim Radfahren, Biken, Skaten, Eislaufen und der Benützung anderer Gleit- und Rollgeräten.

Zur Wassersicherheit: Lehrpersonen, die mit ihrer Klasse baden gehen oder Schwimmunterricht erteilen, müssen im Besitz eines gültigen SLRG-Brevets sein (§ 12, Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung). Für Lehrpersonen der Zyklen 1&2 wird die Ausbildung "Basis Pool" empfohlen (vgl. auch weitere Unterlagen zum Schwimmunterricht auf der DVS Website)

8. Weiterbildungen im Fachbereich Bewegung & Sport

Ebenso wie in anderen Fächern, sind Lehrpersonen dazu angehalten, sich stetig in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen weiterzubilden (vgl. dazu Art. 13 des Sportförderungsgesetzes). Soll zusätzlich von Sportfördergeldern des Bundes für erweiterte und zusätzliche Schulsportangebote zur Bewegungsförderung (Lagerbeiträge, Freiwilliger Schulsport) profitiert werden, müssen Lehrpersonen ihre entsprechenden J+S Leiterqualifikationen durch den Besuch zielstufenspezifischer Weiterbildungen (J+S Kids und/oder J+S Jugendsport) aufrecht erhalten (weitere Information erteilt die Sportförderung Kanton LU).

Fachspezifische Weiterbildungen werden durch die Weiterbildung PHLU, die Sportförderung des Kantons LU (J+S Angebote), den Luzerner Verband für Sport in der Schule (LVSS), den Schweizer Verband für Sport in der Schule (SVSS) oder anderweitige Sportverbandspezifische Anbieter angeboten.

Adressen / Kontakte

DVS	Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern Fach Sport: Diverse Unterlagen zum Thema Sportunterricht	https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht_organisation/uo_fae-cher_lehrmittel/uo_fl_fae-cher/uo_fl_fach_bewegung_sport
PHLU	Pädagogische Hochschule Luzern, Fachbereich BS - Fachberatung BS - Weiterbildungsangebote BS - Forschung und Entwicklung BS	https://www.phlu.ch/faecher-und-schwerpunkte/sport.html
Sportförderung LU	Sportförderung des Kantons Luzern Informationen zu J+S (u.a. Freiwilliger Schulsport)	https://sport.lu.ch
LVSS	Luzerner Verband für Sport in der Schule Setzt sich für Anliegen des Schulsportunterrichts im Kanton Luzern ein	http://www.lvss.ch
BASPO / J+S	Bundesamt für Sport / Jugend + Sportförderung Schweizer Sport- und Bewegungsförderung	www.baspo.ch www.jugendundsport.ch
LAWA	Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern Hinweise zum Aufenthalt und Sporttreiben im Wald	https://lawa.lu.ch/wald/Erholung-Waldpaedagogik/AufenthaltIm-Wald
BFU	Bundesamt für Unfallverhütung Hinweise zur allgemeinen und für Sportleitende spezifischen Unfallverhütung	https://www.bfu.ch/de/fuer-fach-personen/sportleitende

Luzern, 31. März 2019/Fachberatung Bewegung und Sport

214205